

BEZIRK
SCHWABEN



BEZIRK SCHWABEN

MOBIL IN DER GEMEINSCHAFT

Fahrdienst für Menschen
mit Behinderung

Auch in
Leichter Sprache
erhältlich!



Der Bezirk Schwaben ist als Kostenträger zuständig für die Eingliederungshilfe, das heißt, für Hilfen für Menschen mit Behinderung. In diesen Bereich gehören auch die Leistungen zur Mobilität.

Diese Hilfe soll durch Zahlung einer Pauschale schwerbehinderten Menschen die Nutzung eines Fahrdienstes ermöglichen und ihnen somit die Teilhabe am sozialen Leben erleichtern.

Wer kann den Fahrdienst beantragen?

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Behinderung
- Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Schwaben
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“

oder

mit den Merkzeichen „G“ oder „H“ und einem Grad der Behinderung von 100

oder

mit den Merkzeichen „Bl“ und einem Grad der Behinderung von 100

Welche Leistungen erhalten Sie?

Sie erhalten zur Teilnahme am Fahrdienst eine monatliche Entgeltpauschale, die auf Ihr Konto überwiesen wird.

Diese beträgt 120 €

und für Rollstuhlfahrer, die auf Spezialfahrzeuge angewiesen sind 240 €.

Sie beträgt 50 Prozent (also 60 € bzw. 120 €), sofern Sie sich in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform befinden.



Spezialfahrzeuge sind Fahrzeuge, in denen der Schwerbehinderte im Rollstuhl sitzend transportiert wird. Bewohner/innen, die in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform wohnen und beim Transport auf ein solches Spezialfahrzeug angewiesen sind, erhalten eine Pauschale von 100 Prozent.

Sollte der Berechtigte selbst, der nicht getrennt lebende Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner oder ein Elternteil des behinderten Menschen über ein Kraftfahrzeug verfügen, das aufgrund der Behinderung steuerfrei oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusst wird, ist die Höhe der Ersparnis auf die Leistungen für den Behindertenfahrdienst anzurechnen.

In welcher Höhe müssen Sie sich aus Ihrem Einkommen beteiligen?

Ihre Eigenbeteiligung berechnet sich aus den Einkünften des Vorjahres und orientiert sich an der Einkommensgrenze nach § 136 SGB IX, die jeweils individuell für Sie berechnet wird.

Aus dem Jahreseinkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, werden zwei Prozent als Eigenbeteiligung auf die zustehende monatliche Pauschale angerechnet.

In welcher Höhe müssen Sie sich aus Ihrem Vermögen beteiligen?

Das Vermögen ist für die Leistungen zur Mobilität einzusetzen, soweit es die Freigrenze nach § 139 SGB IX überschreitet. Für das Barvermögen beläuft sich der Freibetrag ab 01.01.2020 auf 57.330 €.

Ein selbst bewohntes Hausgrundstück/Eigentumswohnung bleibt anrechnungsfrei. Das übersteigende Vermögen wird auf die Pauschale angerechnet.



Wofür können Sie die Pauschale verwenden?

Die Pauschale kann beispielsweise für Fahrten zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen oder zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, genutzt werden. Auch die Erledigung der alltäglichen Bedürfnisse, wie beispielsweise Einkaufsfahrten mit dem behinderten Menschen, gehört selbstverständlich dazu.

Ausgeschlossen sind Fahrten

- zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dergleichen
- mit verwandten Privatpersonen, die in Ihrem Haushalt leben
- für die von einer Einrichtung organisierte Gemeinschaftsaktivitäten für die Heimbewohner
- zwischen Einrichtungsteilen und auf dem Gelände einer Einrichtung
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bahn oder Bus
- Fahrten in das Ausland

Bei zweckfremder Verwendung der Pauschale werden die Leistungen eingestellt und ggf. zurückgefordert.



Wie erhalten Sie die Leistungen?

- Antragstellung beim Bezirk rechtzeitig vor Leistungsbeginn
- Beifügen der Nachweise über Einkommen und Vermögen
- Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums können Sie im Bedarfsfall erneut die Gewährung der Leistungen zur Mobilität schriftlich beantragen. Diese wird nicht automatisch verlängert.

Welche Belege müssen Sie vorlegen?

In regelmäßigen Abständen müssen Sie dem Bezirk Schwaben entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen, etc.) des Unternehmens vorlegen, das die Fahrt durchführt.

Sofern Privatpersonen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, für Fahrten entschädigt wurden, sind entsprechende Bestätigungen vorzulegen, die den Zweck der Fahrt, das Datum, Abfahrts- und Ankunfts-ort, Kilometer, den Betrag der Entschädigung (Unkostenbeitrag maximal 30 Cent pro Kilometer) und die Unterschrift der betreffenden Privatperson tragen.

Gut zu wissen

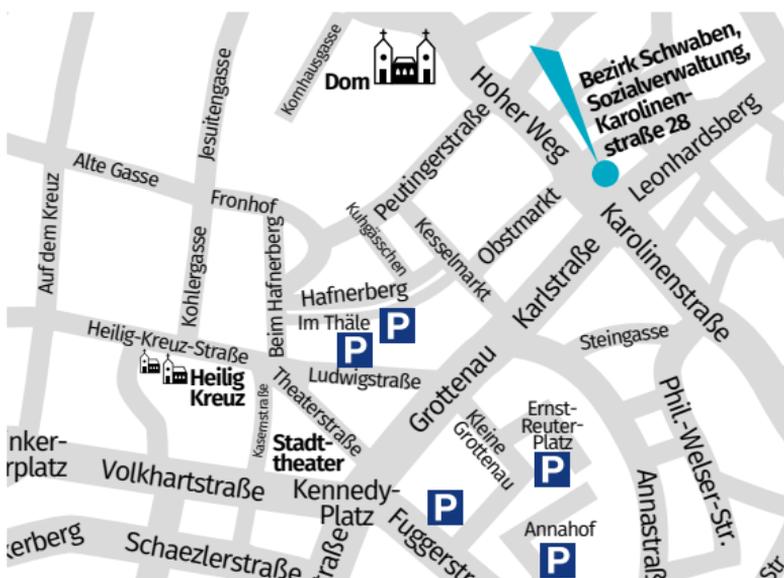
Die Pauschale kann angespart und muss nicht im Auszahlungsmonat verwendet werden. Schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines eigenen Kraftfahrzeuges sind und dieses selbst fahren, können keine Leistungen des Behindertenfahrdienstes beantragen. Angesparte Pauschalen, die nicht innerhalb eines Jahres verbraucht wurden, werden zurückgefordert.

Haben Sie dazu noch Fragen?

Ihre Ansprechpersonen des Behindertenfahrdienstes erreichen Sie unter folgenden Rufnummern:

- Telefon: 0821 / 31 01-4895
- Telefon: 0821 / 31 01-344
- Telefon: 0821 / 31 01-456
- Telefon: 0821 / 31 01-4182
- E-Mail: fahrdienst@bezirk-schwaben.de

Keine telefonische Erreichbarkeit am Montag und Mittwoch ab 12:30 Uhr



Kontakt

Bezirk Schwaben, Sozialverwaltung

Karolinenstraße 28, 86152 Augsburg

Telefon: 0821 / 31 01-0, Telefax: 0821 / 31 01-200

E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-schwaben.de

Herausgegeben vom Bezirk Schwaben

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand: November 2021

E-Mail: pressestelle@bezirk-schwaben.de

Folge uns auch auf



www.bezirk-schwaben.de